

## **Doppelbesetzung von Lehrstellen am Kindergarten**

Die Schulbehörden können Doppelbesetzungen von Lehrstellen bewilligen, wenn sich auf freiwilliger Basis geeignete Partner finden, die in menschlicher und fachlicher Hinsicht Gewähr für einwandfreie Zusammenarbeit und günstige Lernbedingungen für die Schüler bieten.

### **Allgemeine Bedingungen:**

1. Beide Lehrpersonen verfügen über ein Patent, welches sie auch zur Führung einer vollen Stelle berechtigt.
2. Die Besetzung der Lehrstelle mit zwei Lehrpersonen dauert mindestens ein Jahr. Die Pensenaufteilung bleibt während dieser Zeit unverändert.
3. Beide Lehrpersonen übernehmen die Verantwortung für die ganze Klasse gemeinsam.
4. Bei Besetzung der Kindergartenstelle mit zwei Lehrpersonen beträgt das kleinere Pensum zwei Wochentage. Für die Unterrichtsgestaltung und die Aufsicht der Schüler liegt die Verantwortung bei der gemäss Wochenplan zuständigen Lehrperson.
5. Durch die Führung der Doppelstelle dürfen weder die für diese Stelle bewilligte Lektio-  
nenzahl noch die im Schulgesetz festgelegte Schülerzahl überschritten werden.
6. Die gegenseitige Stellvertretung bei Krankheit, Militärdienst, Urlaub usw. ist anzustreben.  
<sup>1)</sup>
7. Die Bewilligung zur Doppelbesetzung einer Lehrstelle kann von der Schulbehörde jederzeit widerrufen werden, wenn erhebliche Nachteile der Stellenteilung festgestellt werden. Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind in diesen Fällen als Berater beizuziehen.

### **Anstellungsrechtliche Bedingungen für Lehrpersonen mit Teilpensum**

1. Reduziert eine Lehrperson freiwillig ihr Pensum, hat sie keinen Anspruch mehr auf das bisherige Pensum.
2. Beide Lehrpersonen unterstehen der Versicherungspflicht gemäss Schulgesetz und Personalgesetz.

## **Verpflichtungen für Lehrpersonen mit Teilpensen**

1. Für eine erspriessliche Kindergartenführung ist die gegenseitige Übereinstimmung zwischen den beiden Lehrpersonen erste Bedingung. Die Lehrpersonen müssen aus freien Stücken die Zusammenarbeit wollen und auch durchführen. Sie haben sich regelmässig zu besprechen.
2. Die beiden Lehrpersonen verpflichten sich, den Unterricht in pädagogischer und methodischer Hinsicht einheitlich zu gestalten (Unterrichtsziele, Themengestaltung, Organisation der Arbeit, Pädagogische Schwerpunkte, Schulreifeabklärungen, Elternkontakte).
3. Kindertourausflüge, Elterneinladungen und geplante Elterngespräche sind von beiden Lehrpersonen gemeinsam zu organisieren und durchzuführen.
4. Die vorstehend erwähnten Verpflichtungen werden nicht zusätzlich entschädigt.
5. Bei der Aufteilung des Pensums ist zu beachten, dass der Unterricht einer Lehrperson an aufeinanderfolgenden Tagen erteilt und regelmässig durchgeführt wird.
6. Ungeachtet der Zusammensetzung des Kindergärtnerinnenteams und der eventuell unterschiedlichen Anteile am Unterricht wird die Verantwortung für die ganze Klasse und für Kontakte mit Eltern und Schulbehörden gemeinsam und zu gleichen Teilen wahrgenommen.

## **Schlussbestimmungen**

1. Der Erziehungsratsbeschluss über die Doppelbesetzung von Lehrstellen am Kindergarten vom 6. Mai 1998 wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

Schaffhausen, den 23. Mai 2003

Im Namen des Erziehungsrates:  
Der Präsident:

Der Sekretär:

<sup>1)</sup> Geänderte Fassung gemäss ERB vom 26.03.2003